

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herr  
Mag. Christian Buchmann  
Präsident des Bundesrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.105.518

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3836/J-BR/2021

Wien, am 09. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Mag.<sup>a</sup> Daniela Gruber-Pruner, Kolleginnen und Kollegen haben am 09. Februar 2021 unter der Nr. **3836/J-BR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „kläglicher Umgang mit Kinderechten in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- *1. Wurde das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern im Verantwortungsbereich Ihres Ressorts umgesetzt?  
1.1. Wenn ja, wie erfolgte die Umsetzung konkret?  
1.2. Wenn nein, warum nicht?*
- *2. Welche Erlässe und Verordnungen wurden im Zusammenhang mit dem BVG über die Rechte von Kindern veröffentlicht bzw. erlassen?*
- *3. Welche gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem BVG-Kinderrechte wurden von Ihrem Ressort auf den Weg gebracht?*
- *4. In welcher Art und Weise wurden in Ihrem Ressorts konkrete Kindeswohl-Prüfungen durchgeführt?*
- *5. Welche Berichte der Fachabteilungen wurden in Ihrem Ressort zum Thema Kinderrechte verfasst und wo sind diese einsehbar?*

Hierzu darf ich grundlegend auf die Beantwortung der Fragen 1, 3 und 4 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3753/J-BR/2020 und der Fragen 1 und 3 bis 7 der parlamentarischen Anfrage 4710/J-NR/2020 verweisen.

Speziell für den Bereich des Zivilrechts darf ich außerdem auf die Antworten zur Frage 2 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3753/J-BR/2020 und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 8 der parlamentarischen Anfrage Nr. 1575/J-NR/2020 verweisen, wo legislative Maßnahmen im Ehe-, Kindschafts-, Unterbringungs- und Zivilverfahrensrecht erörtert werden. Soweit Pflegschaftsverfahren angesprochen sind, ist außerdem zu erwähnen, dass im Rahmen eines Modellprojekts, an dem ca. 100 Richter\*innen österreichweit teilnehmen, aktuell erprobt wird, wie durch verfahrensrechtliche Maßnahmen der Kinderschutz weiter verbessert werden kann. Die Ergebnisse dieses Modellprojekts sollen noch im Frühjahr 2021 vorliegen.

Zur Umsetzung des BVG über die Rechte von Kindern, insbesondere dessen Art. 2, ist im Strafverfahrensrecht darüber hinaus Folgendes zum Jugendgerichtsgesetz (JGG) anzuführen:

Das JGG beachtete seit seiner Entstehung 1988 (also vor der KRK, von AT im Jahr 1990 unterzeichnet) und weit vor dem BVG über die Rechte von Kindern (2011) – die besonderen Bedürfnisse von jugendlichen Beschuldigten in Strafverfahren. Mit den letzten Novellen des JGG (JGG-ÄndG 2015 und StrEU-AG 2020) erfolgten weitere Anpassungen, die zu einem großen Teil auch vom Geist der KRK und des BVG über die Rechte von Kindern getragen waren. Insgesamt entspricht das JGG mit seinen besonderen Verfahrensbestimmungen für Jugendliche und junge Erwachsene sowohl der KRK, als auch dem BVG über die Rechte von Kindern. Beispielhaft seien die wichtigsten, der KRK entsprechenden, Bestimmungen des JGG (Besonderheiten der Ahndung von Jugendstraftaten) angeführt:

- Besonderes Beschleunigungsgebot in Jugendstrafsachen;
- besondere Regelungen zur Altersbestimmung; ist zweifelhaft, ob ein Beschuldigter zur Zeit der Tat oder im Zeitpunkt der Verfahrenshandlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, so sind die für Jugendliche geltenden Verfahrensbestimmungen anzuwenden;
- die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten (Vorrang der Spezialprävention);

- die Strafdrohungen werden verringert (im Wesentlichen halbiert), Geldstrafen sind nur zu verhängen, soweit sie das Fortkommen des Beschuldigten nicht gefährden;
- eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme darf über einen Jugendlichen nur verhängt werden, wenn der Angeklagte während der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten war;
- Ausweitung der diversionellen Maßnahmen sowie allgemein verbreiterte Sanktionpalette für Staatsanwaltschaften und Gerichte mit dem Ziel, auf jeden jungen Menschen besonders eingehen zu können;
- Erfordernis der besonderen Eignung der in Jugendstrafverfahren sowie im Jugendstrafvollzug tätigen Personen;
- besondere Zusammensetzung der Jugendgerichte;
- besondere Rechtsbelehrung;
- besondere Beteiligung der gesetzlichen Vertreter sowie sonstigen Vertrauenspersonen;
- verpflichtende Beiziehung der Jugendgerichtshilfe und verpflichtende Erhebung der Lebens- und Familienverhältnisse eines Jugendlichen samt des wirtschaftlichen und sozialen Hintergrunds, seiner Entwicklung und seines Reifegrads sowie aller anderen Umstände, die zur Beurteilung der Person und seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können (Jugenderhebungen);
- besondere Bestimmungen bei Freiheitsentzug, junge Menschen nur dann und nur so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie das wirklich unumgänglich ist; das wird auch erreicht, indem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders im Jugendstrafverfahren hervorgehoben und gesetzlich abgesichert wurde;
  - o keine Untersuchungshaft bei Bagatelldelikten;
  - o besondere Begründungsverpflichtung einer Haft auch bei Kapitalverbrechen (Entfall der bedingt-obligatorischen Festnahme und Haft) und regelmäßige Überprüfung der Haftvoraussetzungen,
  - o Einrichtung von Sozialnetzkonferenzen (Untersuchungshaft und Haftentlassung) zur Evaluierung von Alternativen zu einer Haft;
  - o Kostenübernahme bei Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung (statt einer Haft);
- Erweiterung der Anwesenheit eines Verteidigers und Beiziehung einer Vertrauensperson bei einer Vernehmung (Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft) sowie zur Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters;

- allgemein ist die Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten in einer Art und Weise durchzuführen, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand Rechnung trägt;
- Überprüfung durch Ärzte, ob ein festgenommener Jugendlicher seiner allgemeinen geistigen und körperlichen Verfassung der Vernehmung, anderen Ermittlungshandlungen oder den zu seinen Lasten ergriffenen oder beabsichtigten Maßnahmen gewachsen ist;
- Besondere Bestimmungen im Jugendstrafvollzug:
  - Trennung von erwachsenen Häftlingen und Durchführung des Vollzugs in für den Jugendstrafvollzug bestimmten Sonderanstalten oder in besonderen Abteilungen;
  - Ausbildung in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Beruf
  - Erweiterung der Möglichkeit zur Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken.

Aus dem allgemeinen Strafprozessrecht sind im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 des BVG über die Rechte von Kindern außerdem folgende Umsetzungsmaßnahmen anzuführen:

Opfer unter 18 Jahren gelten jedenfalls als besonders schutzbedürftig im Sinne des § 66a Abs. 1 Z 3 StPO. Sie haben daher - über die in §§ 66, 67 StPO geregelten allgemeinen Opferrechte hinaus - gemäß § 66a Abs. 2 StPO das Recht,

- im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden (Z 1),
- zu verlangen, dass Dolmetschleistungen (§ 66 Abs. 3) bei Vernehmungen des Opfers im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden (Z 1a),
- die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern (Z2),
- zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs. 3 StPO) - und zwar ein minderjähriges Opfer, das durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, jedenfalls auf die in § 165 Abs. 3 StPO beschriebene Art und Weise, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen (Z 3),
- zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 229 Abs. 1 StPO) (Z 4),

- unverzüglich von Amts wegen im Sinne der §§ 172 Abs. 4, 177 Abs. 5 und 181a StPO informiert zu werden (Z 5) und
- einer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 160 Abs. 2 StPO) (Z 6).

Opfer, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen gemäß § 160 Abs. 3 StPO nur in Anwesenheit einer Vertrauensperson vernommen werden. Dabei kann es sich entweder um einen gesetzlichen Vertreter, einen Prozessbegleiter oder eine andere Vertrauensperson handeln. Alle anderen Opfer - insbesondere auch solche, die das 14. jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben - sind ebenfalls berechtigt, ihrer Vernehmung eine von ihnen gewählte Vertrauensperson beizuziehen. Auf dieses Recht muss bereits in der Ladung zur Zeugenvernehmung hingewiesen werden.

Sofern ein gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Opfers der Straftat verdächtig oder überwiesen ist oder sonst die Gefahr des Widerstreitens der Interessen des minderjährigen Opfers und seines gesetzlichen Vertreters besteht oder dem minderjährigen Opfer sonst im Strafverfahren kein gesetzlicher Vertreter beistehen kann, so ist beim PflEGschaftsgericht die Bestellung eines Kurators anzuregen (§ 66a Abs. 3 StPO).

Gemäß § 156 Abs. 1 Z 2 StPO sind besonders schutzbedürftige Opfer überdies von der grundsätzlichen Aussagepflicht im Hauptverfahren befreit, wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen kontradiktorischen Vernehmung zu beteiligen.

Den in § 66b Abs. 1 StPO angeführten Personengruppen ist auf ihr Verlangen unentgeltlich psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.

Zudem sind alle Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a StPO sowie besonders schutzbedürftige Opfer im Sinne des § 66a Abs. 1 StPO unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten, von der Aufhebung der Untersuchungshaft unter Angabe von Gründen und allenfalls auferlegten gelinderen Mitteln sowie von der Flucht des in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und seiner allfälligen Wiederergriffung zu verständigen (§ 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5 und § 181a StPO).

Opfer haben das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. Das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung ist dabei von Amts wegen

festzustellen, soweit dies auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich ist (§ 67 StPO; Privatbeteiligung). Durch die Erklärung, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließen zu wollen, entstehen dem Opfer keinerlei Kosten. Soweit ihnen nicht ohnedies juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66b StPO), ist Privatbeteiligten Verfahrenshilfe durch unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, soweit die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist und sie außerstande sind, die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Abschließend ist auf das Inkrafttreten des Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetzes am 1. Jänner 2021 hinzuweisen, durch welches u.a. die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung auf minderjährige Zeug\*innen von Gewalt im sozialen Nahraum und Opfer typischer Hass-im-Netz-Delikte ausgeweitet wurde.

**Zu den Fragen 6 bis 10 und 12:**

- *6. Wann kann mit einer wissenschaftlichen Evaluierung des BVG-Kinderrechte gerechnet werden?*
- *7. Wann wird dem Parlament ein Bericht dazu vorliegen?*
- *8. Welche unabhängigen Expert\*innen und Institutionen werden mit der im Regierungsprogramm vereinbarten Evaluierung des BVG-Kinderrechte beauftragt?*
- *9. Wie hoch ist das Budget, welches für die Evaluierung zur Verfügung gestellt wird?*
- *10. Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Kinderrechte-Board?*
- *12. Wie stehen Sie zu dem Vorschlag sämtlicher Kinderrechte-Expert\*innen weitere Artikel der Kinderrechte-Konvention in das BVG aufzunehmen?*

Die Evaluierung des BVG-Kinderrechte fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz. Ich verweise hiezu auf die Koordinativkompetenz des Bundeskanzleramtes.

**Zur Frage 11:**

- *Welche konkreten Schritte werden Sie in Ihrem Ressort setzen, damit das Kindeswohl in Entscheidungen stärker berücksichtigt wird?*
  - 11.1. Welche gesetzlichen Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht dafür erforderlich?*

Zu kinderrechtlichen Themen besteht bereits jetzt ein umfassendes Aus- und Fortbildungsangebot für Richter\*innen und Staatsanwältinnen\*Staatsanwälte.

Neben der profunden allgemeinen Ausbildung im Bereich des Familienrechts wird dem besonderen Stellenwert von Kinderrechten insbesondere durch die verpflichtende zweiwöchige Praxis bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung sowie der verpflichtenden Teilnahme am Grundrechtsseminar im Rahmen der Ausbildung von Richterinnen\* Richtern und Staatsanwältinnen\* Staatsanwälten Rechnung getragen.

Auch im Rahmen der Fortbildung werden regelmäßig Seminare zum Thema Kindeswohl und Rechte von Kindern angeboten. Diese finden weitgehend in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Opferschutz sowie der Kinder- und Jugendwohlfahrt statt. Um das umfassende Fortbildungsangebot zu verdeutlichen, darf beispielhaft auf folgende Seminare verwiesen werden:

- „Familie und Recht in Tirol“, Thema: Familie in der Krise - Behandlung aktueller Fragestellungen aus dem Bereich des Familienrechts aus interdisziplinärer Sicht
- „Hintergrundwissen für die Arbeit mit Kindern und Eltern in familiengerichtlichen Verfahren“ (Curriculum Familienrecht, Themen: Bedürfnisse & Entwicklung von Kindern, Anhörung von Kindern)
- „Aktuelle Fragen des Kindesunterhaltsrechts“
- Arbeitstagung „Bekämpfung von Kinderpornografie und des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger“
- „33. Familienrichter\*innentag“, Thema: Familie in der Krise – Was hilft dem Kind wirklich?
- „Häusliche Gewalt – Formen, Auswirkungen und Hilfestellung“
- „Multi-layered Treatment of Particularly Vulnerable Children“ (Veranstalter: EJTN)
- „Gewaltschutz - Gefahrenanalyse – Opferbefragung“
- „Neue Entwicklungen im Opfer- und Gewaltschutz in Österreich und Europa“
- „Familie und Recht in Tirol“
- „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen“
- „Thank you for hearing me“
- „Die Anhörung des Kindes im Pflegschaftsverfahren - aktuelle Rechtsprechung und Gestaltung des Gesprächs mit dem Kind“
- „Die Doppelresidenz. Eine mehrfache Herausforderung, aus dreifacher Sicht beleuchtet“
- „Befragung von Kindern und Jugendlichen nach sexuellem Missbrauch“

Angesichts der Relevanz dieses Themas werden diese umfangreichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch künftig fortgeführt werden. Ergänzend werden laufend weitere zielgerichtete Bildungsmaßnahmen entwickelt, die das Kindeswohl noch verstärkt in den Fokus rücken sollen.

Betreffend gesetzliche Maßnahmen darf ich auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 verweisen.

**Zur Frage 13:**

- *Wie wird Artikel 7 des BVG-Kinderrechte hinsichtlich der aktuellen Kindesabschiebungen bewertet?*

Fremdenrechtliche Maßnahmen fallen nicht in die legislative Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, weshalb ich hier keine Bewertung vornehmen kann.

**Zu den Frage 14 bis 18:**

- *14. Welche Expert\*innen werden der Kindeswohl-Kommission der Bundesregierung angehören?*
- *15. Wann wird ein Zwischenbericht der Kindeswohl-Kommission vorgelegt?*
- *16. Werden die Berichte der Kindeswohl-Kommission dem Parlament vorgelegt?*
  - 16.1. Wenn ja, wann?*
  - 16.2. Wenn nein, warum nicht?*
- *17. Welche budgetäre Ausstattung ist für die Kindeswohl Kommission vorgesehen?*
- *18. Wie verbindlich sind die Ergebnisse dieser Kommission für Sie und Ihr Ressort?*

Die gemäß § 8 Bundesministeriengesetz eingerichtete Kindeswohl-Kommission dient der „Vorbereitung und Beratung“ verschiedener den Bundesministerien obliegenden Angelegenheiten (§ 8 Abs 1 BMG). Der Bericht der Kommission wird von dieser direkt veröffentlicht und soll im ersten Halbjahr 2021 vorliegen. Es erfolgt keine Abnahme bzw. Vorab-Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz. Ein Zwischenbericht ist nicht vorgesehen.

Der Kindeswohl-Kommission gehören folgende Expert\*innen an:

- Hon.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Irmgard Griss, Präsidentin des OGH i.R. als Vorsitzende
- Dr. Helmut Sax, Experte für Kinderrechte am Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte;
- Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer, Leiter des Fachbereichs Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg;
- Univ.-Prof. Dr. Ernst Berger, FA f. Kinder- u. Jugendpsychiatrie (Neuropädiatrie), FA f. Psychiatrie u. Neurologie und Psychotherapeut, ehemaliger Leiter der Kommission 4 für Menschenrechte;



- Mag.<sup>a</sup> Hedwig Wöfl, Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin, Geschäftsführung und fachliche Leitung „Die Möwe“.

Die Vorsitzende übt diese Tätigkeit ehrenamtlich aus und soll nur einen Ersatz der notwendigen Aufwendungen, Barauslagen und Reisekosten erhalten. Die übrigen Kommissionsmitglieder erhalten eine Entschädigung in Form eines Stundensatzes von 200 Euro zuzüglich eines allfälligen Reisekostenersatzes, wobei die Entschädigung mit maximal 100.000 Euro pro Mitglied gedeckelt ist.

Da eine Abrechnung nach Leistungsstunden bzw. nach tatsächlichem Aufwand vorgesehen ist, können die Gesamtkosten noch nicht beziffert werden. Die budgetäre Bedeckung ist aber jedenfalls sichergestellt. Außerdem werden der Kommission für die Dauer ihrer Tätigkeit geeignete Räumlichkeiten und die sonst benötigte Infrastruktur zur Verfügung gestellt, und wird im Bundesministerium für Justiz eine Geschäftsstelle zur Unterstützung der Kommission mit ausreichender personeller Ausstattung eingerichtet.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

